

Ernennung Fachwart/Bienensachverständige



im Deutschen Imkerbund e. V.

Aufgabenfeld

Fachwartinnen und Fachwarte geben aktuelles imkerliches Wissen an Imker und Interessierte weiter. Die Kontaktdaten werden hierzu veröffentlicht!

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Kurse zu imkerlichen Themen
- Vorträge zu imkerlichen Themen
- Praktische Gruppenunterweisungen in Fragen der Bienenhaltung
- Praktische Gruppenunterweisungen in Fragen der Honigwirtschaft und anderer Bienenprodukte
- Führungen für Schulen, Kindergärten, Besuchergruppen

[Fachwarte \(bayern.de\)](http://bayern.de)

Bienensachverständige können von Imkern im Kreisgebiet bei Fragen zur Bienengesundheit angesprochen werden. Die Kontaktdaten werden hierzu veröffentlicht!

Vor Ort helfen Sie betroffenen Imkern durch:

- Krankheitsuntersuchungen am Bienenstand
- Probenziehung für weitergehende Laboruntersuchungen
- Praktische Einweisung in die Behandlung oder Sanierung von Bienenkrankheiten
- Praktische Einweisung in vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen (Varroadiagnose, Reinigung und Desinfektion)

Anerkannte Bienensachverständige unterstützen die örtlichen Veterinärbehörden auf Anforderung als Verwaltungshelfer bei der amtlichen Seuchenbekämpfung.

Bienensachverständige wirken als örtliche Ansprechpartner bei überregionalen Monitoring-Projekten zur Bienengesundheit z.B. Faulbrutscreening mit. Diese werden in der Regel unter der fachlichen Leitung des Instituts für Bienenkunde und Imkerei oder des Bienengesundheitsdienstes Bayern durchgeführt.

[Bienensachverständige \(bayern.de\)](http://bayern.de)

Voraussetzungen zur Ernennung (Auszug)

- mindestens 5-jährige Erfahrung in der imkerlichen Praxis
- Grundausbildung zu Fachwart*in oder Bienensachverständige
- Bestandene Prüfung zu Fachwart*in oder Bienensachverständige
- **Positiv** beschiedener Antrag des Landesverbandes

Ausbildung

Interessenten müssen folgende Kurse besuchen:

Nr.	Fachwart*innen	Bienensachverständige
1	dreitägiger Kurs Bienenkrankheiten am Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI).	dreitägiger Kurs Bienenkrankheiten am Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI).
2	mindestens eintägiger Kurs zu Honig	Eintägiger Kurs zur Völkerkontrolle auf Krankheiten
3	ein weiterer Kurstag zu Völkerführung oder Betriebsweisen	Eintägiger Kurs Hygiene am Bienenstand oder eintägiger Kurs zur Sanierung der amerikanischen Faulbrut

Die Kurse 2 und 3 können entweder am Institut für Bienenkunde und Imkerei oder bei der staatlichen Fachberatung besucht werden.

Für alle Ernannten ist die **Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen** des Instituts für Bienenkunde und Imkerei **verpflichtend**. Der LVBI überwacht die Aus- und Weiterbildung. Bei Nichteignung und Nichterfüllung der Aufgaben eines FW/BSV kann die Tätigkeit aberkannt werden. Das behält sich der Landesverband nach Rücksprache mit dem Kreis-/Ortsvereine vor.

Ablauf Anerkennung

Auf Verbandsebene reicht der Interessent seinen ausgefüllten [Antrag](#) zunächst bei seinem Ortsvereinsvorsitzenden ein. Dieser schreibt eine Stellungnahme, die insbesondere die persönliche Eignung und die Akzeptanz in der Imkerschaft berücksichtigt. Die Absprache, wie viele Fachwarte* oder Bienensachverständige in einem Landkreis benötigt werden, ist vor Ort durch die Funktionsträger abzustimmen. Der Antrag wird dann an den zuständigen Kreisvorsitzenden weitergereicht, der ebenfalls die Eignung einschätzt und an den zuständigen Bezirksvorsitzenden weitergibt. Ein Antrag, der negativ in einer Instanz bearbeitet wurde, muss nicht an den LVBI weitergeleitet werden.

Jährliche Fortbildung/Aberkennung

Die jährliche Teilnahme an der Fortbildung wird im November durch das IBI an den LVBI-Obmann für Aus- und Weiterbildung gemeldet.

Der Obmann gibt die Listen an die Bezirksverbände weiter. Diese senden die Listen an ihre Kreisverbände. Rückläufer der aktualisierten Liste werden im Februar an den Obmann gegeben, dieser leitet die aktualisierte Liste an das IBI weiter.

Fachwarten/Sachverständigen, die die jährliche Fortbildung zwei Mal nicht besucht haben, droht die Aberkennung. Die Überwachung der Tätigkeit der FW/BSV obliegt dem LVBI.